

föorma

Lagebericht *Zwangsverheiratung*
in Österreich

Abschlusskonferenz

17. Juni 2024, 9:00-14:00, Wien

AGENDA

- Begrüßung und Einführung
- Vorstellung Projektergebnisse
- Keynote von Diny Flierman, *Dutch Expert Center Forced Marriage and Abandonment (NL)*
- Podiumsdiskussion

Moderation: Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez

- FORMA – Forced Marriage – Standort Bestimmung Österreich
- Bedarfsträger:
 - Bundesministerium für Inneres
 - Bundeskanzleramt - Frauensektion
- Gefördert von FFG
- Projekt Laufzeit: 01.01.2023 bis 30.06.2024
- Forschungsteam:
 - Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte: Helmut Sax
 - Universität Wien – Institut für Strafrecht und Kriminologie: Katharina Beclin
 - Verein Orient Express: Najwa Duzdar, Rebecca Hof
 - Caritas Wien Rechtsberatung: Maryam Alemi, Claudia Neururer

forma
Lagebericht Zwangsverheiratung
in Österreich

Der Bedarf - Projektziele

Recht

Internationale Standards

Strafrecht

Zivilrecht

Asyl-u. Fremdenrecht

Daten

Kriminalstatistik

Aktenanalyse

Ursachenanalyse

BVwG

Opferschutz

Indikatoren/Warnsignale

Bewusstseinsbildung

Prävention

Monitoring/Evaluierung

Vorstellung Projektergebnisse

Internationale Rahmenbedingungen - Menschenrechte, Forschung, gute Praxis

Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für
Grund- und Menschenrechte

Aufgabenstellung

- Herausarbeitung maßgeblicher internationaler und regionaler Standards zu Zwangsverheiratung
- Überblick zum internationalen Forschungsstand und zu aktuellen Entwicklungen

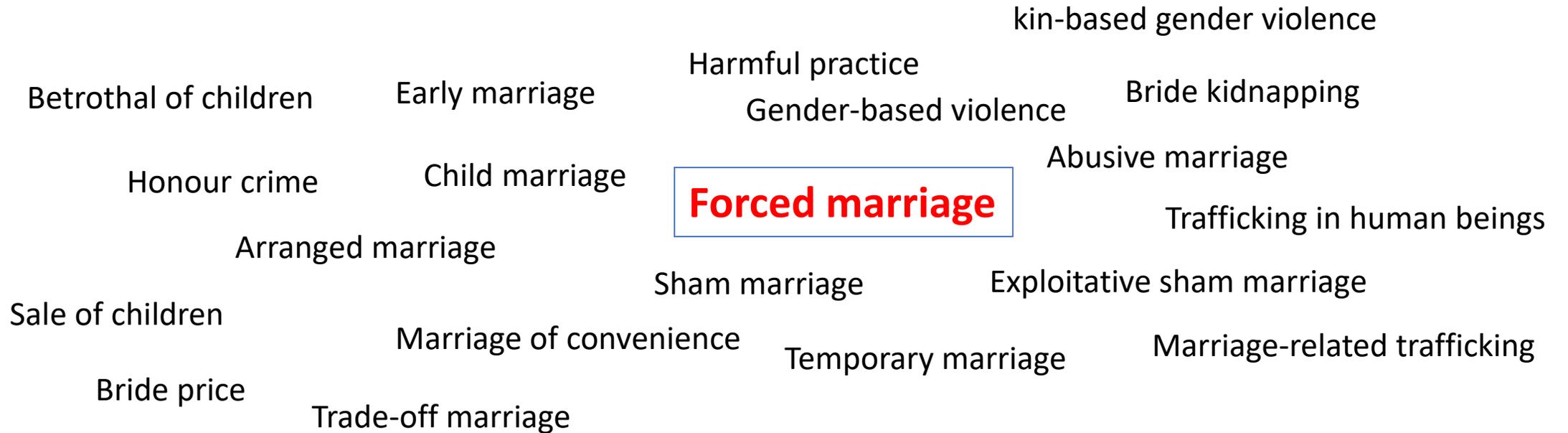
Methode

- Literaturrecherche
- Analyse von Stellungnahmen UN treaty bodies, EGMR, GREVIO (Istanbul-Konvention) und GRETA (Menschenhandel)
- 4 Expert:inneninterviews (UNODC, UNICEF, Forced Marriages Unit/UK, Fachberatungsstelle zu Menschenhandel und Zwangsheirat Jadwiga München)

Berichtsbeitrag internationale Perspektive – wesentliche Inhalte

- Kontextualisierung Zwangsverheiratung und Menschenrechte
- Begrifflichkeiten und Konzepte - Forschungsergebnisse
- Internationaler und europäischer Rechtsrahmen – Europarat, Europäische Union
 - Exkurs: Verbot von Kinderehen und Rechtsfolgen
 - Exkurs: Gute Praxis – gemeinsame Unterstützungsangebote Zwangsverheiratung und Menschenhandel, Jadwiga Deutschland
 - Exkurs: Gute Praxis - Kompetenzzentrum zu Zwangsverheiratung, *Forced Marriages Unit (FMU)*, Großbritannien
 - Exkurs: Gute Praxis - Unabhängige Berichterstattungsstellen in Deutschland
- Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Umsetzung in Österreich

Zwangsverheiratung – eine Begriffsvielfalt ...



Standards im Überblick 1/2

- Keine verbindliche Definition von Zwangsverheiratung, aber zentral: freie Willensbildung der Eheleute
 - Vgl. VN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen 1962
 - Vgl. Art 16/2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948: *„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“*

Standards im Überblick 2/2

- Frauendiskriminierungskonvention 1979 - freie Willensbildung
- Kinderrechtskonvention 1989 - Gewaltverbot, schädliche Praktiken
 - *Joint General recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/General comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices (8. Mai 2019)* – 42 Handlungsempfehlungen - Verbot, Daten, Prävention, Unterstützung
- Außerdem: *Sustainable Development Goals* (SDGs), insb. 5.3 , 8.7, 16.1, 16.2.,16.3., 16.10.
- African Charter on the Rights and Welfare of the Child 1990 – Verbot von Kinderehen unter 18 Jahren
- Europäische Menschenrechtskonvention 1950 – Art 12 (Ehe), aber v.a. Abschiebungen (Art 3, 8 EMRK)
- Europaratskonvention gegen Gewalt an Frauen/häusliche Gewalt 2011 – Kriminalisierung Zwangsheirat, Auflösung von Zwangsehen, Aufenthaltssicherheit – zu Ö: Daten, Schutzverfügungen, Ausbau Unterstützungseinrichtungen
- Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005 – sham marriages, Prävention/Fokus Kinderehen, marginalisierte Gruppen
- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer + Überarbeitung 2024 – Definition erweitert: Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Zwangsverheiratung – Umsetzung bis Juni 2026

Abgrenzungsfragen

- Scheinehen/“Aufenthaltsehen“ - Umgehung von Einwanderungsvorschriften – „Opfer“ = Staat
- *exploitative sham marriages* (vgl. HESTIA Projekt 2015/16)
- Menschenhandel (UNODC issue paper 2020)
- Zwangslagen und „*modern slavery*“
 - Global Estimates 2022 zu Zwangsarbeit und Zwangsverheiratung: insgesamt 49,6 Millionen Betroffene, davon 22 Mio Zwangsverheiratung, davon 9 Mio Kinder
- Schädliche Praktiken – Zwangsverheiratung, Frühverheiratung, Kinderehe (vgl. CEDAW/CRC General Recommendation/Comment 2014) – Gewalt, Gesundheit

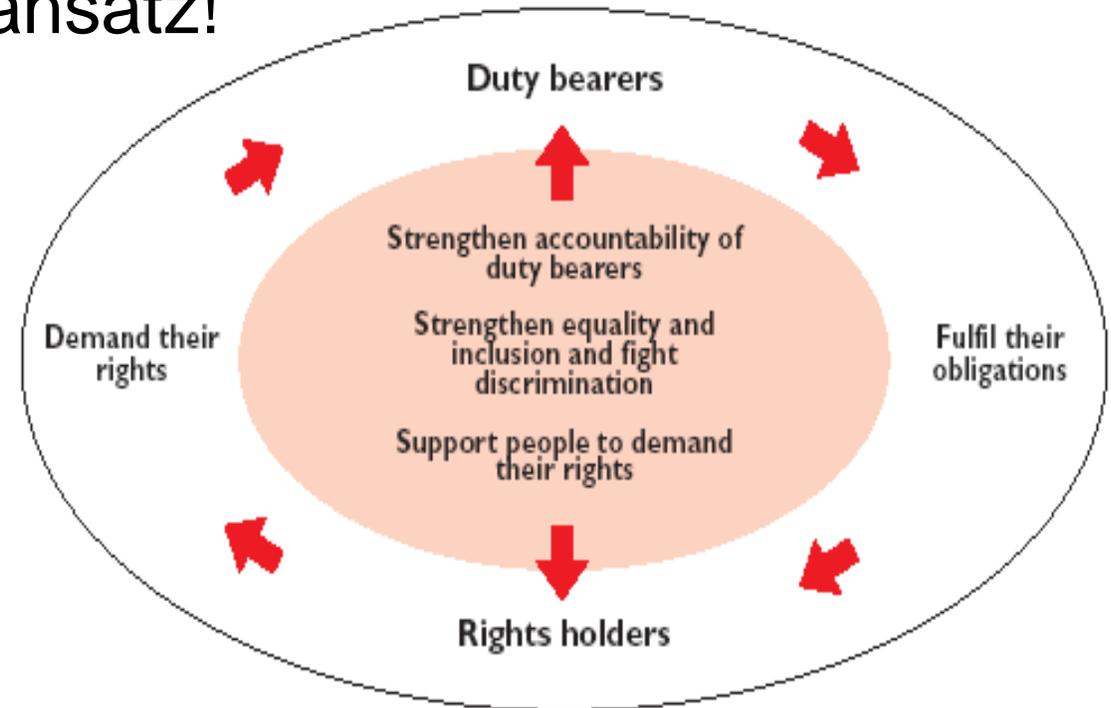
Picture 2. Trafficking in human beings, exploitative sham marriages and sham marriages.



© HESTIA-Projekt, 2016

Wie reagieren? Menschenrechtsansatz!

- Universelle Standards, partizipativ, nicht-diskriminierend
- Betroffene als Rechtsträger:innen, Rechtssubjekte (inkl. Kinder)
- Doppelstrategie *empowerment – accountability*
- Staatliche Pflichtentrias: *respect – fulfill – protect*
- „Umsetzung von Standards“ bedeutet immer Recht UND Praxis, materielle Rechte und Verfahrensrechte/*access to justice*, Kapazitäten (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Qualität von Angeboten, Aus- und Weiterbildung, Ressourcen) und Strukturen
- Prävention – Opferschutz – Strafverfolgung – Kooperation (national, grenzüberschreitend)
- Daten, Forschung und Monitoring



Beispiele guter Praxis

- *Forced Marriages Unit* (UK)
 - Staatliche Stelle, v.a. Beratung und Bewusstseinsbildung, Statistiken – ca 300 Fälle/Jahr
 - *Forced Marriage Protection Order* (ca 2.700 seit 2008, ca 14/Monat!)
- *Jadwiga München* (D)
 - Fachberatungsstelle für Menschenhandel und Zwangsheirat (NGO), inkl Schutzeinrichtung für Frauen (nicht für Kinder)
 - Herausforderungen für die Opferschutz-Praxis: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen 2017, aber unklare Rechtsfolgen – BVerfG-Urteil 2023/Aufhebung, Reparaturfrist bis 30. Juni 2024 – Kindeswohlprüfung?
- Nationale Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt bzw. Menschenhandel (D, seit Nov 2022 – am Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin)

Zusammenfassung – Schlussfolgerungen für die Umsetzung in Österreich

- Keine völkerrechtliche Definition zu **Zwangsverheiratung**, aber **wesentliche Elemente** ableitbar:
 - Prozess, der eine freie Willensbildung bei zumindest einer der beteiligten Eheleuten verhindert
 - Abhängigkeitsverhältnisse und Zwang mittels Formen von Gewalt und Ausbeutung
 - Bedeutung tradierter sozialer Normen (Geschlechterrollen, Patriarchat, Stellung des Kindes, Familienbild)
- Daraus ergeben sich **Abgrenzungsfragen** - von Gewaltschutz über Menschenhandel bis Aufenthaltsehen/Scheinehen
- Das erfordert **systemorientierte Ansätze** = Zusammenwirken einer Vielzahl von Akteuren (Gewaltschutz, Kinderschutz, Asyl und Migration, Polizei, Gesundheit, Schule etc), auf Basis **definierter Übergänge und Schnittstellen** (inkl. ausgebildetem Personal) für Identifizierung und Weiterverweisung von Betroffenen
- Nach kinderrechtlichen Standards sind **Kinderehen** (Eheschließungen unter 18 Jahren) **ohne Ausnahme zu verbieten**; für den Umgang mit im Ausland bereits geschlossenen Kinderehen ist in Bezug auf die Rechtsfolgen eine verpflichtende **Kindeswohlprüfung** durchzuführen
- Aus den bestehenden menschenrechtlichen Instrumenten ergibt sich ein umfassender **Handlungsauftrag für Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung** auf nationaler Ebene, auf Grundlage eines **Menschenrechtsansatzes**
 - Gewährleistet **Zusammenwirken** der Akteure/Schutzsysteme,
 - Stärkt Betroffene in der Wahrnehmung ihrer Rechte (**empowerment**)
 - Fordert Verantwortungsübernahme von Verpflichtungsträgern (insb staatliche Stellen) ein (Rechenschaftspflicht, **accountability**)
 - Zur Stärkung der Betroffenen braucht es daher Maßnahmen zB der **präventiven Bewusstseinsbildung** (beginnend in der Schule), inkl. Bildung zu Kinderrechten/Frauenrechten/Menschenrechten, sowie **Opferschutzangebote** inkl. sichere Unterbringung, Rechtsberatung und Zugang zu Schutzinstrumenten
 - Zur Stärkung der Rechenschaftspflicht braucht es evidenzbasierte **Datengrundlagen** zu Zwangsverheiratungen und **Forschung**, als Voraussetzung für ein wiederkehrendes, **unabhängiges Monitoring** zur Prüfung von Fortschritten in der Umsetzung von Maßnahmen

Zur Rechtslage in Österreich - Strafrecht, Zivilrecht, Migrationsrecht

Katharina Beclin, Universität Wien
Maryam Alemi, Claudia Neururer,
Caritas

Österreichische Rechtslage Strafrecht

Katharina Beclin
Universität Wien

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Überlegungen

- **Strafverfolgung** hat in diesem Bereich **geringe praktische Bedeutung** – mangels Anzeigen
 - Delikt im familiären Umfeld /
 - Betroffene nehmen sich nicht als Opfer wahr
 - benachteiligte Community (geringes Einkommen, Sprachbarriere, Angst um Aufenthaltsrecht, Berührungspunkte mit Behörden)
 - Angst vor Vergeltung
- In **sieben Jahren** (von 2016 bis 2022) gab
 - österreichweit **61 Anzeigen** gegen **82 TV**
 - Insgesamt nur **8 Verurteilungen**
- **Dunkelfeld wesentlich größer**
 - Vorsichtig geschätzt **zumindest 200 Betroffene pro Jahr in Österreich** (Haller ua, 2023)

Zwangsheirat - § 106a StGB

Jahr	Angezeigte Fälle		Tatverdächtige		Verurteilte	
	absolut	davon Versuche	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen
2016	8	2	12	3	1	0
2017	10	2	13	5	1	0
2018	14	8	16	3	2	1
2019	9	3	11	3	0	0
2020	5	3	12	3	1	0
2021	12	5	13	3	0	0
2022	3	2	5	3	3	0

Quelle: BMI, Kriminalitätsbericht, Statistik und Analyse 2016 - 2022
 STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA; alle Verurteilungen;

Vorbemerkungen zu strafrechtlichen Überlegungen

„*Umwegrentabilität*“ von Strafrecht

- Strafrecht hat aber bedeutende *normverdeutlichende / bewusstseinsbildende Wirkung*
- und ist Anknüpfungspunkt für *sicherheitspolizeiliche Maßnahmen*.
- Zudem: *internationale Vorgaben* verlangen Kriminalisierung / effektive Strafverfolgung

Spitze des Eisberges

- „ultima ratio“-Prinzip
- „Sichtbarkeit“ – nur, soweit die Betroffenen es wünschen (wenn Situation eskaliert / unerträglich ist)

Vorrang für Strafverfolgung oder Opferschutz?

- Wenn Strafverfolgungsbeschwerden Opferschutz in den Vordergrund stellen wollen, so müssen **Opferschutzmaßnahmen und Strafverfolgung „entkoppelt“** werden
 - Vgl. **38a SPG** – bietet Schutz bevor strafrechtlich Relevantes passiert ist
 - **Einschränkung der behördlichen Anzeigepflicht** gemäß 78 StPO – wenn Vertrauensverhältnis für amtliche Tätigkeit wichtig (vgl. die [Mitteilungspflicht nach § 109 FPG, die keine Einschränkung kennt](#))
 - **Weitervermittlung** von potentielle Opfern **an Hilfseinrichtungen**, [bevor der Sachverhalt am Tisch liegt](#)
 - **Zeugnisverweigerungsrecht** für Opfer von Zwangsverheiratung wie für alle besonders schutzwürdigen Opfer; das wird spätestens mit Umsetzung der Novellierung der Menschenhandels-Richtlinie 2011/36/EU „schlagend“.

Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht für besonders schutzwürdige Opfer

gemäß **Art 13 Europaratskonvention gegen Menschenhandel** ist bei **konkreten Anhaltspunkten eine Erholungs- und Bedenkzeit zu gewähren**

- mindesten 30 Tage – ausreichend lange
- Erholung, Abstand
- fundierte Entscheidung bezüglich Zusammenarbeit mit Behörden

*„Dieser Zeitraum **muss ausreichend lang sein**, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler beziehungsweise -händlerinnen zu entziehen und/oder **eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet.**“*

- **Innerstaatliche Umsetzung?**

Erfordert ein **Zeugnisverweigerungsrecht** und eine entsprechende **Belehrungspflicht**.

Für und wider Zeugnisverweigerungsrecht für besonders schutzwürdige Opfer

Argumente dagegen

- Amtswegige Wahrheitsforschung gefährdet?
- Dann gibt es noch weniger Verurteilungen!?

Argumente dafür

- Wenn Opfer (zB. Aus Angst) Täter*innen nicht belasten wollen, müssten sie falsch aussagen?
- Wenn Opfern freigestellt wird, ob sie im Verfahren mitwirken wollen, werden mehr zu einer Anzeige bereit sein
- Wenn Opfern ein Entschlagungsrecht zusteht, wird mehr Gewicht auf andere Beweisaufnahmen gelegt → weniger Einstellungen und Freisprüche im Zweifel?
- Wertungswiderspruch: Opfer dürfen sich entschlagen, um Täter:innen zu schonen, nicht aber, um sich selbst zu schonen!?

Strafrechtliche Einordnung

Tatbestand Zwangsheirat § 106a StGB

- seit StRÄG 2015 aus § 106 StGB (schwere Nötigung) herausgelöst
 - Hervorhebung als eigener Straftatbestand – **ermöglicht statistische Erfassung**
 - **deliktsspezifisches Nötigungsmittel** (weiter als „gefährliche Drohung“) *„Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte“*
 - § 106a Abs 2: Umsetzung des Art 37 der Istanbulkonvention: Schaffung eines **Vorfelddelikt**

Zur Reichweite des Tatbestands Zwangsheirat (§ 106a StGB)

- Derzeit erfasst § 106a StGB nur formelle Eheschließung und „Verpartnerung“, **nicht erfasst werden jedoch**
 - ❖ *rituelle oder religiöse, andere staatlich nicht anerkannte Eheschließungen*
 - ❖ *Verlobungen*
 - ❖ *den Zwang zur Aufrechterhaltung einer Zwangsehe*
- Dies, **obwohl** die **Gesetzesmaterialien** festhalten:
„Im Übrigen ist festzuhalten, dass durch die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt werden, sodass Strafbarkeit nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB gegeben ist.“

(689 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen)

Zu eng gefasstes Vorfelddelikt

Das sogenannte Vorfelddelikt in § 106a Abs 2 StGB ist enger gefasst als das „Vorbild“ in § 217 StGB:

- ❖ § 106a Abs. 2 StGB setzt die „Absicht“ voraus, dass die betroffene Person in dem anderen Staat „zur Eheschließung ... gezwungen werde“, statt nur den „Vorsatz“, wie das in § 217 StGB ausreicht.
- ❖ **Große praktische Bedeutung** bei arbeitsteiligem Vorgehen! (Beweisproblematik)
Beispiel: Die Mutter oder der Bruder sind in die konkreten Pläne nicht eingeweiht, wissen aber, dass der Vater immer wieder über die Verheiratung der Tochter in der Heimat nachgedacht hat, und wirken auf die Tochter ein, ihn in die Heimat zu begleiten, obwohl sie es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden hat, dass der Vater dort möglicherweise eine Heirat plant.
Dieses Einwirken ist derzeit straflos, weil es nicht mit der Absicht passiert, dass es zur Zwangsheirat kommt.

Menschenhandel (§ 104a StGB) als Auffangtatbestand / Vorfelddelikt

- Zwangsheirat ist regelmäßig mit **sexueller bzw. Arbeitsausbeutung** verbunden;
Bei Menschenhandel reicht Ausbeutungsvorsatz für die Vollendung.
- Der Tatbestand Menschenhandel erfasst als „**unlautere Mittel**“ auch wesentlich mehr als nur gefährliche Drohungen:
 - Täuschung
 - Ausnützen einer Autoritätsstellung oder Zwangslage
 - Einschüchterung
 - Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person
- Bei **minderjährigen Opfern** sind **gar keine unlauteren Mittel** erforderlich!
- Eine Tathandlung ist auch regelmäßig erfüllt: „**jem. beherbergen oder sonst aufnehmen ...**“

„non-punishment“- Grundsatz für Opfer von Zwangsheirat

Wenn ein Fall von Zwangsheirat gleichzeitig den Tatbestand des Menschenhandels erfüllt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass [Opfer der Zwangsheirat](#) nicht wegen der eventuell mit der Zwangsheirat [gleichzeitig verwirklichten](#) Tatbestände der [Aufenthaltsehe](#) oder [Schlepperei](#) bestraft werden können.

Das Problem stellt sich jedenfalls, sobald entsprechend der Novelle der EU-Richtlinie 2011/36 Zwangsheirat als Menschenhandel einzustufen sein wird, da der non-punishment Grundsatzes, der laut dem schon derzeit gültigen [Art 8 der Richtlinie 2011/36/EU](#) für Opfer von Menschenhandel gilt, wenn sie im Kontext der Ausbeutung strafbare Handlungen im Interesse der Ausbeutenden verüben.

Da die Anwendung des [Entschuldigenden Notstandes § 10 StGB](#) kaum je in Frage kommen wird, müsste entweder § 10 StGB weiter formuliert oder ein neuer Entschuldigungsgrund geschaffen werden.

Empfehlungen

- **Erweitern des Straftatbestandes** des **§ 106 a StGB** auf Zwang zum Eingehen von
 - Verlobungen,
 - informellen Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften
 - sowie zum Aufrechterhalten von Zwangsehen
- Einführen einer **Qualifikation für Zwangsehen** zum Nachteil von **Minderjährigen**
- **Vorfelddelikt** soll schon verwirklicht sein, wenn der **Eventualvorsatz** auf eine „Zwangsheirat“ (im weiten Sinn – inklusive Verlobungen etc.) vorliegt

Empfehlungen

Vorrang des Opferschutzes:

- **Einschränkung behördlicher Mitteilungspflichten** bei Verdacht auf Aufenthaltsehen, wenn Anhaltspunkte auf Zwangsheirat hindeuten.
- **Zeugnisverweigerungsrecht** samt Belehrungspflicht
- Aufnahme entsprechender **Handlungsanleitungen** samt **Indikatoren-Listen** in **Erlässe** (betreffend häusliche Gewalt, Menschenhandel und Delikte nach dem FPG)
- Verankerung des „**non-punishment-Prinzips**“ im österreichischen Strafrecht

Österreichische Rechtslage Privatrecht

Katharina Beclin
Universität Wien

Kinderehen als Risikofaktor für Zwangsheirat

Eine „Kinderehe“ ist auch nach österreichischem Recht möglich
(§ 1 Abs 2 EheG)

- *mit gerichtlicher Ehefähigkeitsklärung*
- Person 16 oder 17 Jahre alt
- Partner:in zumindest 18 Jahre
- Nötige Reife der jüngeren Person für diese Ehe
- und mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten:

(diese kann aber gerichtlich ersetzt werden)

Ehefähigkeit ab 16 Jahren? - Wertungswidersprüche

- *Wozu?* (historisch, um uneheliche Kinder zu vermeiden?)
- *Warum nur mit volljährigem/er Partner/in?*
- *Warum* ist für die *Verneinung* der Reife ein *strenger Maßstab* anzulegen?
(„nur bei konkreten Anhaltspunkten, dass die Reife in geistiger, sittlicher und (?) charakterlicher Sicht nicht vorhanden ist“)
- Die Eheschließung *muss nicht* mit einem *Vorteil* für die minderjährige Person verbunden sein?!
- *Warum* wird *nicht* wenigstens ein *Vorteil* für die Minderjährige Person *durch die zeitliche Vorverlegung gefordert?*

Kinderehen mit Auslandsbezug – ordre public ?

Wenn das Ergebnis laut den Verweisungsnormen des IPRG *nicht mit den „Grundwertungen“ des österreichischen Rechts vereinbar ist* (Verletzung des ordre public), greift ausnahmsweise *doch österreichisches Recht*

Bei der Abwägung ist u.a. zu berücksichtigen:

- insbesondere das Kindeswohl (internationale Vorgaben!)
- dass auch in Österreich eine Eheschließung ab 16 Jahren möglich ist,
- dass Sexualkontakte mit unter 14-Jährigen gerichtlich strafbar sind;
- der Wille der Betroffenen im Zeitpunkt der Überprüfung
- „Recht auf freie Partnerwahl“ und Recht auf Familienleben als „Grundwertungen“

Empfehlungen

- *Generelle* Anhebung des *Mindestalters* für Eheschließungen auf *18 Jahre*
- Änderung des *§ 17 IPRG: materielle Ehevoraussetzungen* sollten künftig nach dem Rechts des *(letzten) gemeinsamen Aufenthalts* beurteilt werden, sodass künftig in Österreich regelmäßig österreichisches Recht zur Anwendung kommt.
- Künftig Überprüfung von Ehefähigkeit und Ehemillen in *(verpflichtender) persönlicher Kontakt unter vier Augen*
- *„Ehe-Führerschein“*
Verpflichtende Aufklärung über Rechtsfolgen der Ehe, Scheidungs- und Aufhebungsgründe, Beratungseinrichtungen, Hilfsangebote bei Ehe- oder Erziehungsproblemen, bei Gewalt in der Familie ...
- *Bei Prüfung im Ausland geschlossener Ehen:*
Vorrang der *Kindeswohlprüfung* beachten!

Österreichische Rechtslage Migrationsrecht

Maryam Alemi, Claudia Neururer,
Caritas

Aufgabenstellung

- Analyse bestehende Gesetzesnormen im NAG, FPG und AsylG über Zwangsheirat
- Reformvorschläge

Methode

- Literaturrecherche
- Expert:innen Interviews (Caritas Divan, Männerberatung, Men Via, PeriFeri, BKA, BMEIA (Task Force gegen Menschenhandel), Rotes Kreuz, JUVIVO, ECPAT, BH Land Salzburg, KJH Tirol UMF).

Zwangsehe im Migrationskontext

Schutznormen: §27 NAG & §57 AsylG

Familienzusammenführung NAG und AsylG

Erteilungshindernisse: Aufenthaltsehe und Zwangsehe

Internationaler Schutz

Schutzmechanismen: § 27 NAG und § 57 AsylG

- § 27 NAG eigenständiges Aufenthaltsrecht für Familienangehörige.
- wenn jemand Opfer von einer Zwangsehe oder Gewalt ist (gehen oft Hand in Hand) kann der Titel ohne bestimmte Voraussetzungen verlängert werden.
- Voraussetzung ist Identifizierung als Opfer bzw Einstweilige Verfügung + Information innerhalb von einem Monat an Behörde.
- §57 AsylG bietet Schutzmöglichkeit für Betroffene von Menschenhandel oder Gewalt an – Zwangsheirat in beiden Kategorien subsumiert.
- Voraussetzung ist Identifizierung als Opfer - hochschwelliger als NAG. Anzeige oder EV und Schutz ist notwendig
- Probleme:
 - Titel 1 Jahr gültig
 - §27 einmalige Erteilung
 - §57 Verlängerung schwierig

EMPFEHLUNG: Titel für 2 Jahre und bei §27 NAG Informationsfrist von 3 Monaten. Titel aus persönlichen Gründen.

Familienzusammenführung nach dem NAG

- Zusammenführende in Österreich holen ihre Ehegatt:in/eingetragener Partner nach.
- Familienbegriff wurde eingeschränkt. Mindestalter von 21 Jahren.
- Klare Absicht vor Zwangsehe zu schützen.
- Gerechtfertigter Eingriff in Familienleben (Art. 8 EMRK)? Keine vorher/nachher Zahlen. VfGH verfassungsrechtlich unbedenklich.
- Zu bedenken: Antrag im Ausland bei der Botschaft zu stellen. Möglichkeit Zwangsehe zu ermitteln? Opferschutz? §27 NAG und §57 AsylG greifen nicht.
- EMPFEHLUNG: Statistiken über Häufigkeit von ZH in ZFZ, um das Ausmaß zu festzustellen.

Familienzusammenführung nach dem AsylG

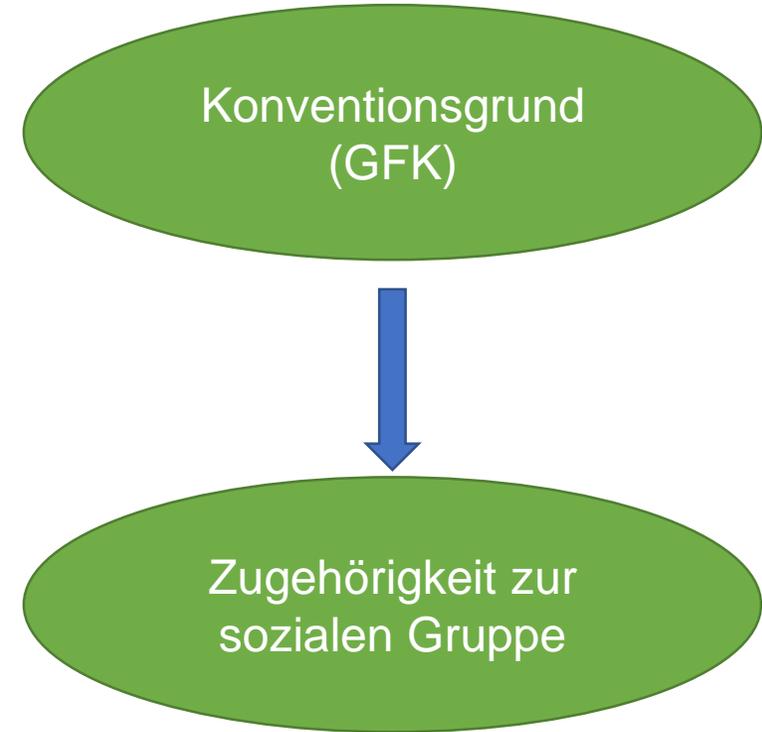
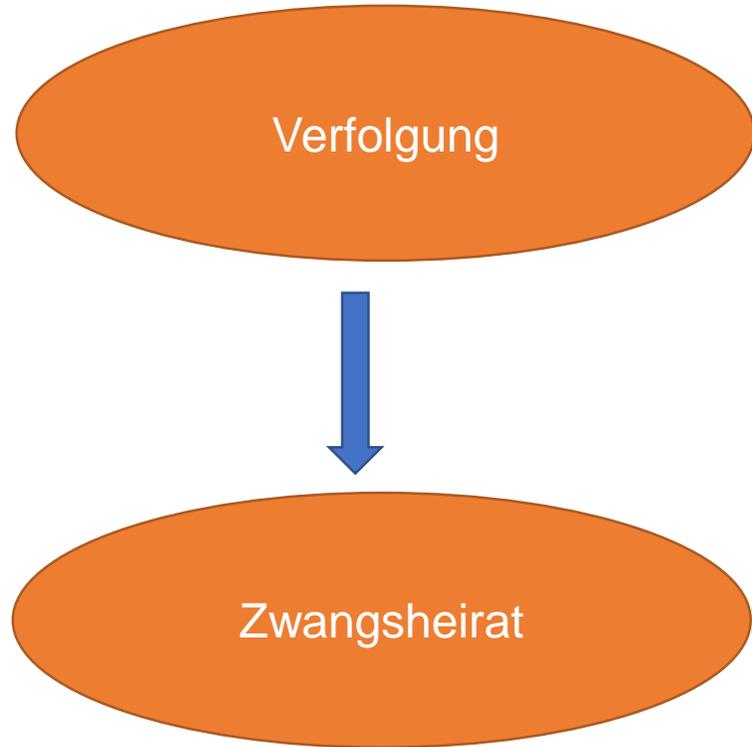
- kein Mindestalter von 21 Jahren im AsylG
- Familienbegriff: Ehegatte, wenn die **Ehe bereits vor der Einreise** bestanden hat.
- Ordre public -> Ehefrauen werden immer jünger (Interviews mit Expert:innen und ergibt sich auch aus den Länderberichten)
- Wie umgehen mit Opfern von Zwangsheirat im Familienzusammenführungsverfahren?
 - Im schlimmsten Fall würden Frauen von Kindern getrennt?
- Empfehlung: eigene Fluchtgründe vorbringen im Familienverfahren -> kein „aufenthaltsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis“

Erteilungshindernisse: Zwangsehe § 30a NAG, Aufenthaltsehe § 30 NAG

- Wenn eine Zwangsehe vorliegt, kann keinen Aufenthaltstitel erteilt werden.
- Auswirkung? §57 AsylG oder §27 NAG greifen.
- Aufenthaltsehen könnten eine Zwangsehe oder Gewaltsituation verbergen

EMPFEHLUNG: Daten zur Anwendung von §30a NAG und §30 NAG: Werden Opfer identifiziert? Bekommen sie Schutz über §57 AsylG oder §27 NAG? bei Aufenthaltsehe Ermittlungen Zwangsehe berücksichtigen. Schulungen zu Indikatoren von Zwangsehen und Aufnahme ins KLF (Kriminalistischer Leitfaden).

Internationaler Schutz



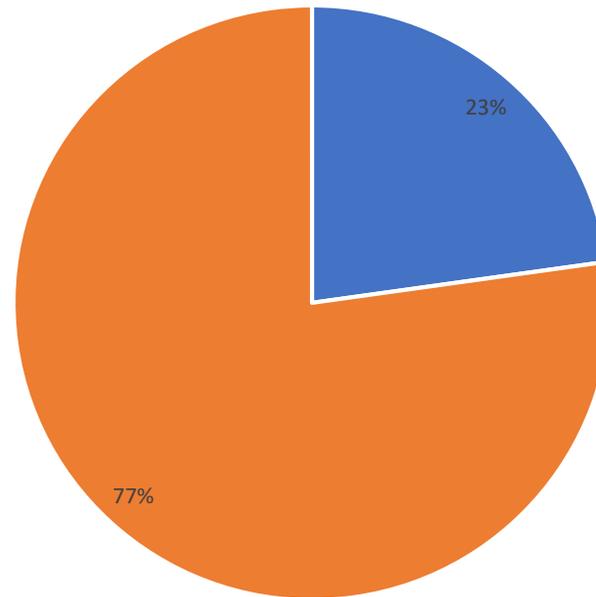
Analyse von BVwG Entscheidungen

- BFA: keine Statistiken über Häufigkeit der Zuerkennung von Asyl wegen Zwangsheirat
- BVwG Entscheidungen werden veröffentlicht
- Ziel: Analyse der Spruchpraxis
 - Analyse von 2600 BVwG Entscheidung
 - Zeitraum 2019 bis inkl. Jänner 2024
 - Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung – Suchworte im Zusammenhang mit Zwangsheirat
 - Analyse jener Entscheidungen in denen zentrales Fluchtvorbringen Zwangsheirat war -> **373** Entscheidungen
 - Familienverfahren nur einmal erfasst, wenn Fluchtgrund nur einmal vorgebracht

Forschungsfragen:

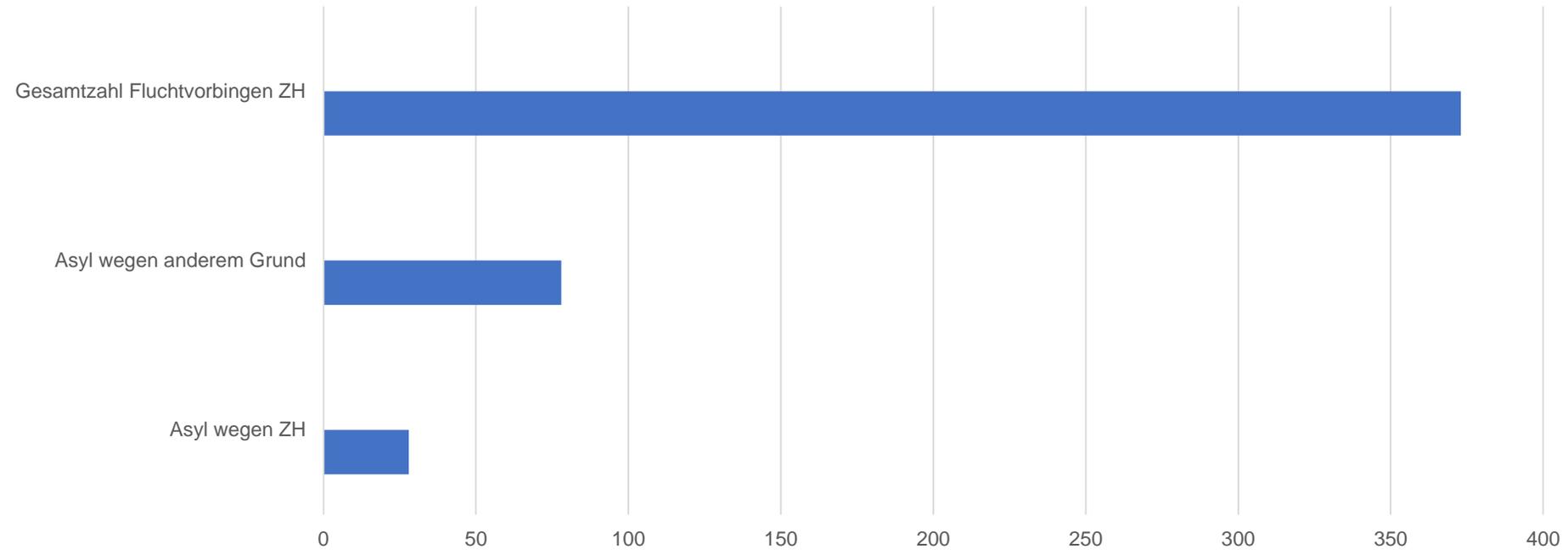
- Wie oft wird dem Vorbringen Zwangsheirat Glauben geschenkt?
- Wie oft war (im analysierten Zeitraum) eine - bevorstehende oder bereits erfolgte - Zwangsheirat das fluchtauslösende Ereignis?
- Asylwerber:innen welcher Länder sind besonders betroffen?
- Wurde Betroffenen der Status eine:r Asylberechtigten zuerkannt? Wenn ja, was war der konkrete Konventionsgrund aus der GFK. Wurde Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsheirat bedrohten/betroffenen Mädchen und Frauen gewährt, oder war es ein anderer Konventionsgrund?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, wenn das Vorbringen Zwangsheirat geglaubt wird, Asyl auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsheirat betroffenen Frauen und Mädchen zu erhalten?
- Ist die Zuerkennungsrate (also die Frage, ob dem Vorbringen Glauben geschenkt wird) davon abhängig, in welchem Verfahrensstadium das Fluchtvorbringen erstmals Erwähnung findet? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Vorbringens und einem positiven Verfahrensausgang?

Glaubwürdigkeit

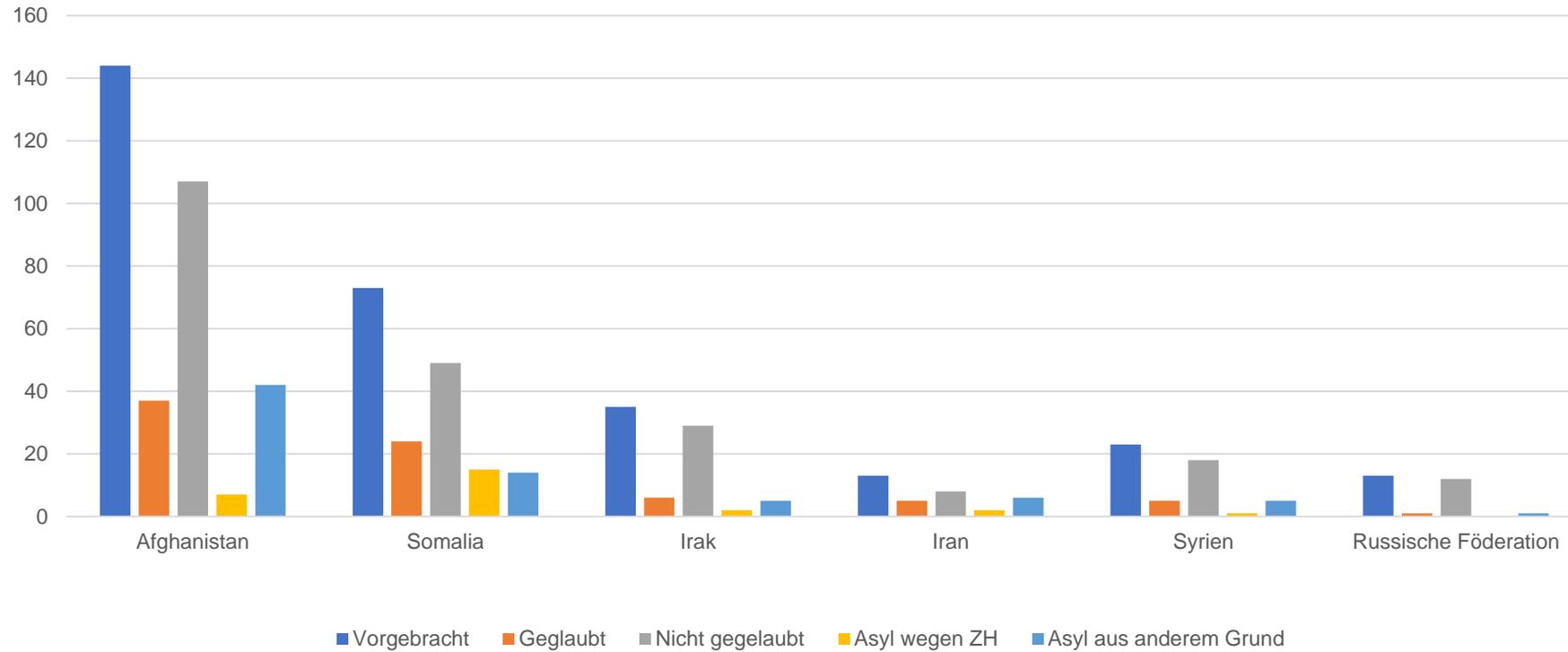


■ Geglaubt ■ Nicht geglaubt

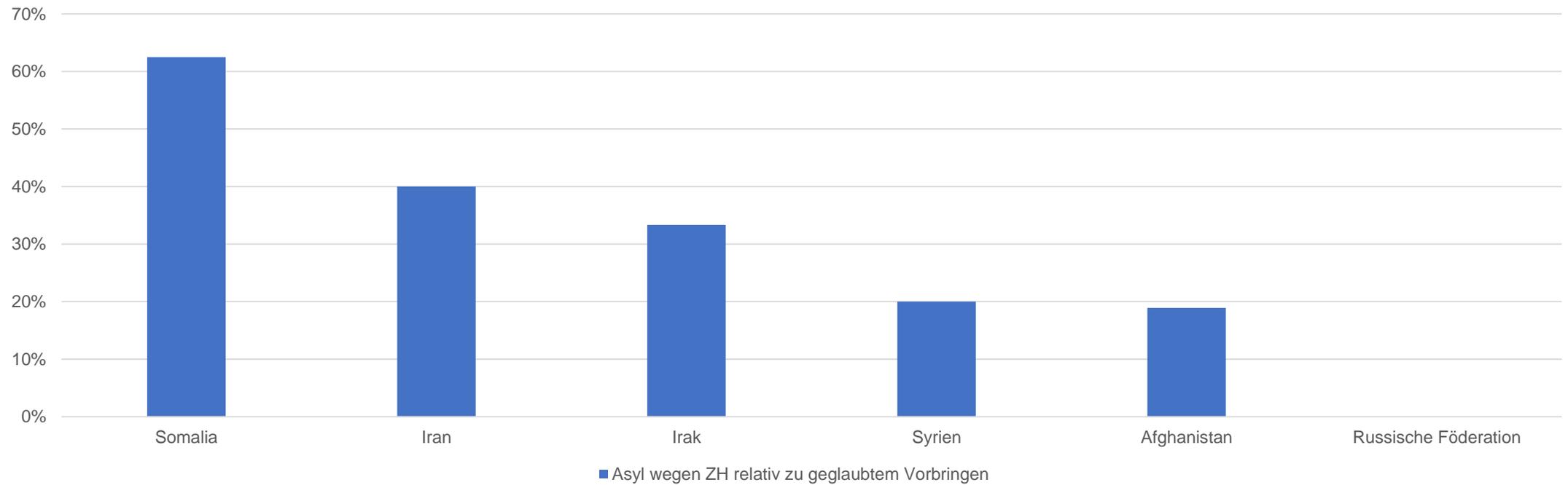
Vorbringen v Asylzuerkennung



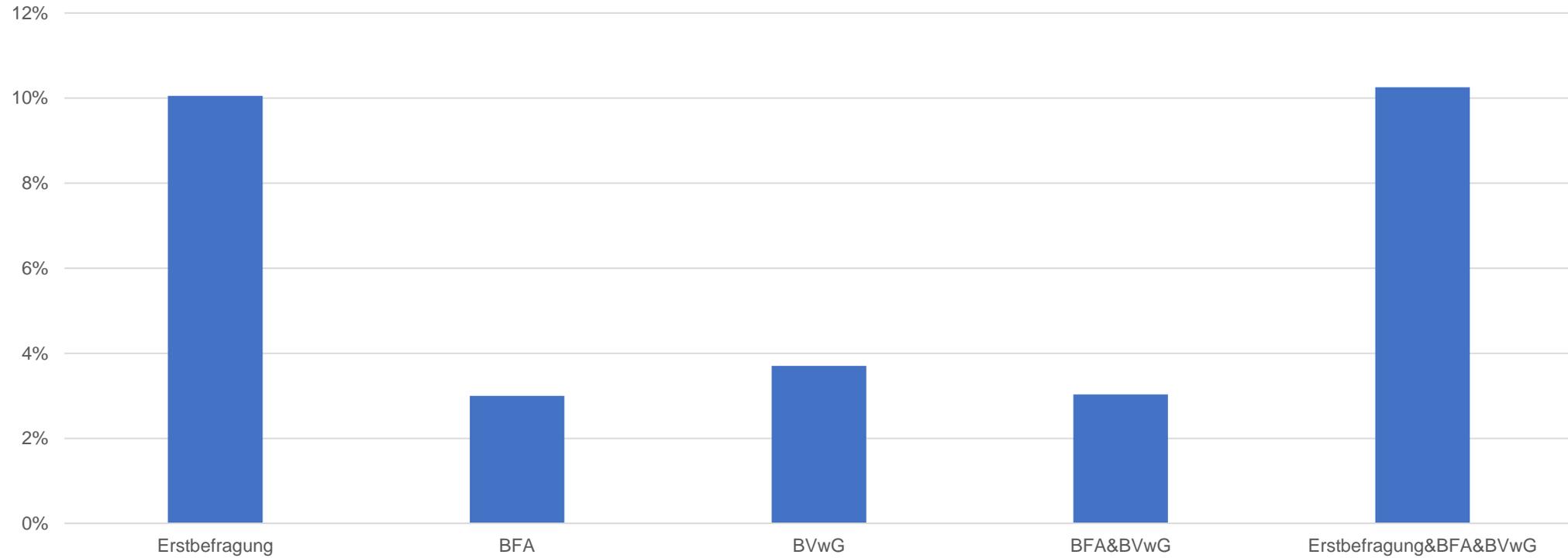
Land und Zuerkennung von Asyl wegen Zwangsheirat



Zuerkennungsrate, wenn ZH geglaubt wurde



Wahrscheinlichkeit der Asylzuerkennung ZH nach Verfahrensstadium



Übersicht wichtigste Ergebnisse:

- 23 % Glaubwürdigkeit
- 8 % Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsheirat betroffenen Frauen und Mädchen
- 21 % Asyl aus anderem Grund (hauptsächlich westliche Orientierung)
- 95 % weibliche Asylwerberinnen
- 1 männlicher Asylwerber Asyl wegen Zwangsheirat
- Top 5 Länder Vorbringen Zwangsheirat: Afghanistan, Somalia, Irak, Syrien, Iran, Russische Föderation
- Nur noch 4 % Zuerkennungswahrscheinlichkeit bei Vorbringen erstmals vor BVwG -> Zugang zu spezialisierter Rechtsberatung noch vor Antragstellung

Analyse Länderberichte

- Resultat Analyse BVwG Entscheidungen
 - Die Zuerkennungsrate Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsheirat betroffenen Frauen und Mädchen in **Somalia ist drei mal** so hoch wie in Afghanistan (bei absolut doppelt so vielen Asylwerberinnen aus Afghanistan, die ZH vorbringen)

Gibt es dafür Begründung in den LIBs?

Gegenüberstellung LIB Somalia/LIB Afghanistan

- Textanalyse
 - Inhaltliche Analyse
- > Ergebnis: nicht objektiv nachvollziehbar, warum Zuerkennungsraten so divergieren

Die soziale Gruppe

- zwei Merkmale:
 - einen gemeinsamen Hintergrunds mit anderen Betroffenen aus diesem Herkunftsstaat, der nicht verändert werden kann,
 - sowie eine in ihrem Herkunftsland deutliche abgegrenzte Identität
- Problem der Bildung der sozialen Gruppe, Hürden für Betroffene
- EuGH: kumulativ
- UNHCR: Interpretationsspielraum -> alternativ

Empfehlungen:

- **Datenerhebung:**
 - § 30 NAG, § 30a NAG, § 57 AsylG, §27 NAG, Betroffene von ZH bei FZF , Zwangsheirat als Asylgrund
- **Schutzlücken:**
 - Gültigkeit von AT nach § 27 NAG oder AB nach § 57 AsylG für 2 Jahre
 - Monatsfrist im § 27 NAG auf 3 Monate
 - **Schaffung eines Aufenthaltstitels aus persönlichen Gründen**
- **Identifizierung:**
 - Opfer von ZH bei einer Aufenthaltsehe?
 - **Schulungen für Anzeichen eines ZH für NB, BFA, BVwG, Polizei (Erstbefragung)**
 - Aufnahme KLF
 - **spezialisierte Rechtsberatung im Asylverfahren vor Antragstellung**
 - Opfer von ZH im Familienverfahren AsylG
- **Weitere Forschungsfrage:**
 - soziale Gruppe -> Analysis der Länderberichte auf ausreichende Info für ZH/geschlechtsspezifische Gewalt

Erhebungen und Daten aus der Praxis der Opferschutzarbeit

*Najwa Duzdar, Rebecca
Hof, Orient Express, Wien*

Übersicht Daten aus der Praxis

- **Datenmaterial:** aus der Aktenanalyse und aus den Interviews mit Betroffenen & Stakeholdern (7 Interviews mit Betroffenen; 16 Interviews mit Stakeholdern)
- **Aktenanalyse:**
 - 129 Akten von ehemaligen Bewohner*innen der Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express (abgeschlossene Fälle im Zeitraum 2019-2023)
 - Quantitative Auswertung
 - Limitationen/Grenzen des Datensatzes
 - Zielgruppe der Schutzeinrichtung: Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt (Ersatzbegriff für Gewalt im Namen der „Ehre“) daher Aufteilung in zwei Teilgruppen

Ergebnisse – Thema Zwangsheirat

- Teilgruppe „Zwangsheirat“ = 92 von 129 Fällen (ca. 71%)
- Teilgruppe „Verwandtschaftsgewalt“ = 37 von 129 Fällen (ca. 29%)
- Teilgruppe „Zwangsheirat“:

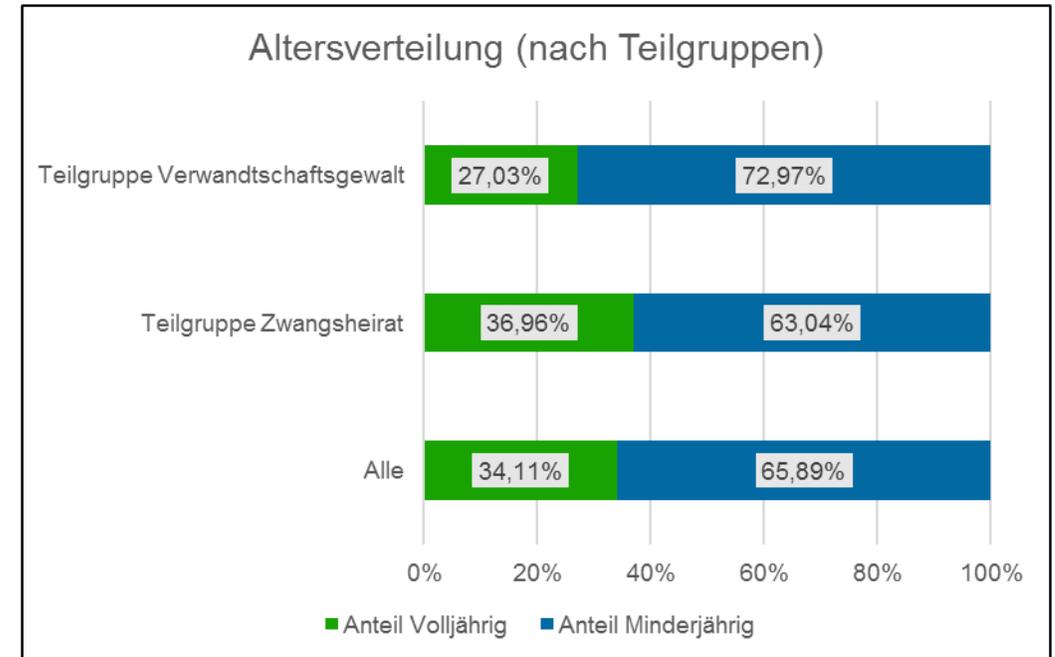
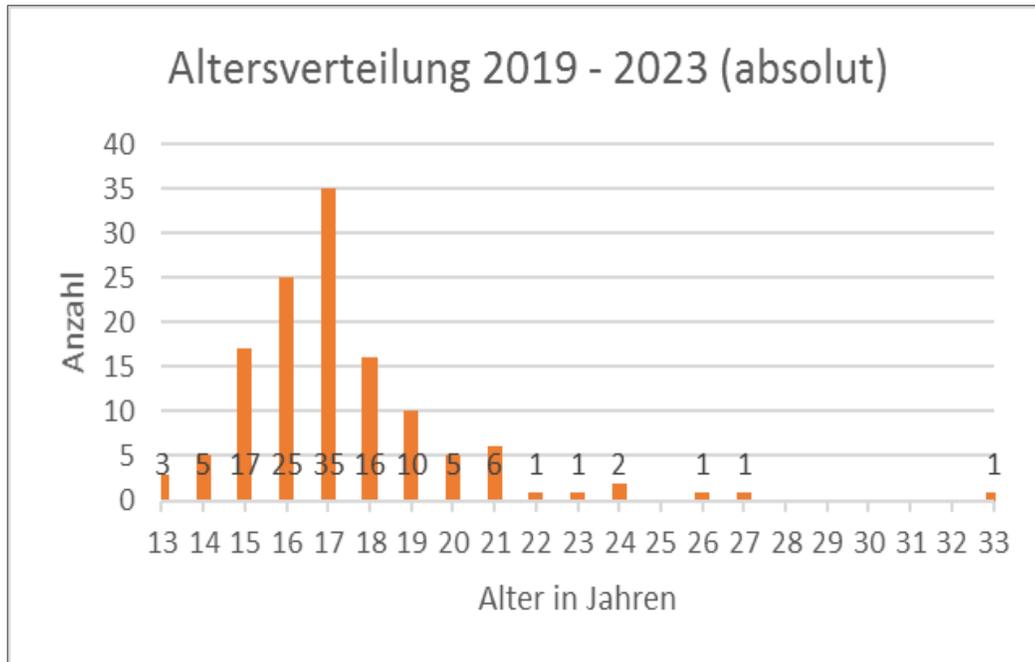
Drohung	70 Fälle (ca. 76%*)
Verlobung	13 Fälle (ca. 14%*)
Verheiratung	9 Fälle (ca. 10%*)

- **Zusätzliche Kategorie:**

Zwangsheirat im familiären Umfeld	64 von 129 Fällen (ca. 50%)
-----------------------------------	-----------------------------

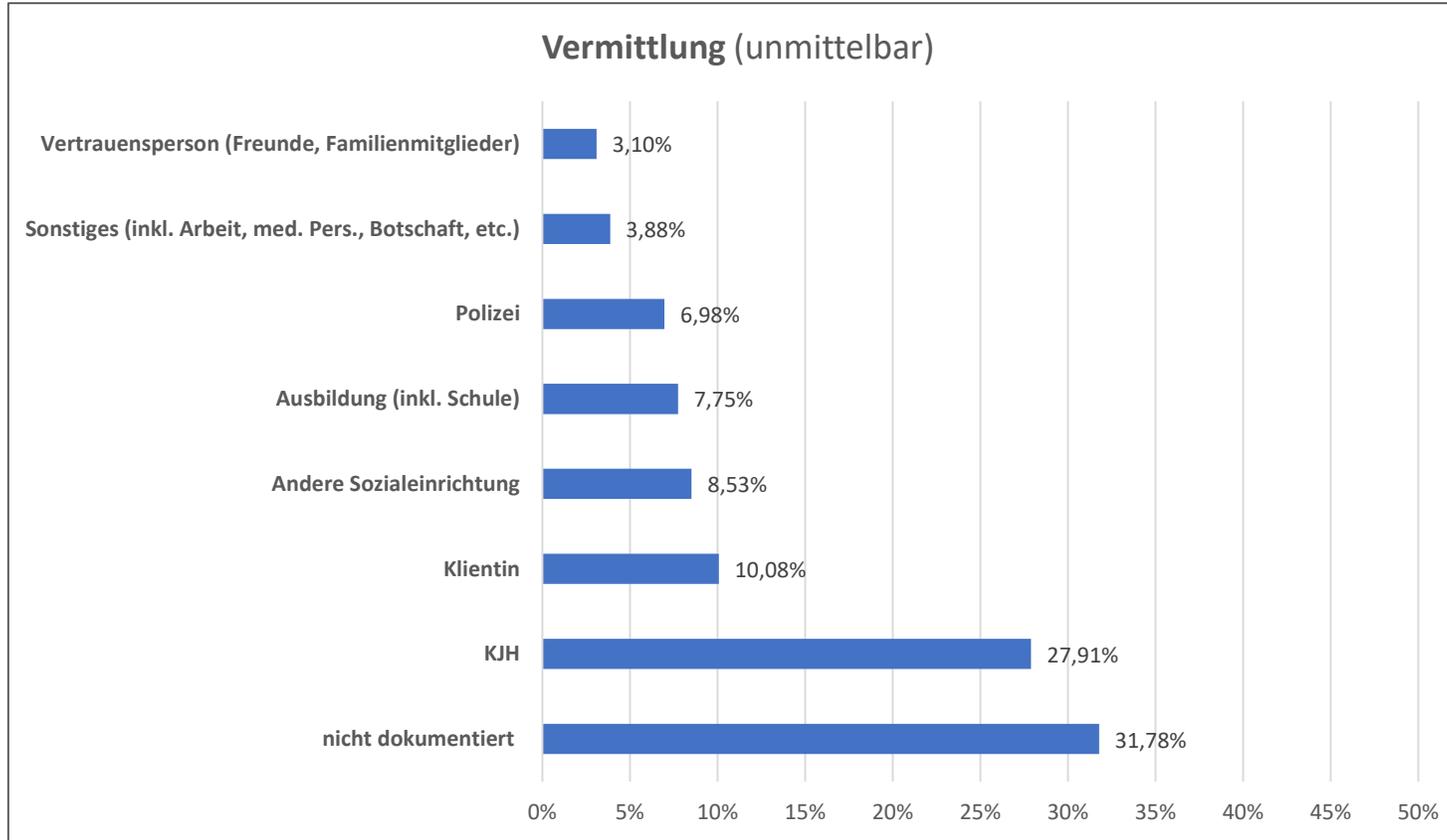
* Anteil von 92 Fällen

Ergebnisse – Altersstruktur



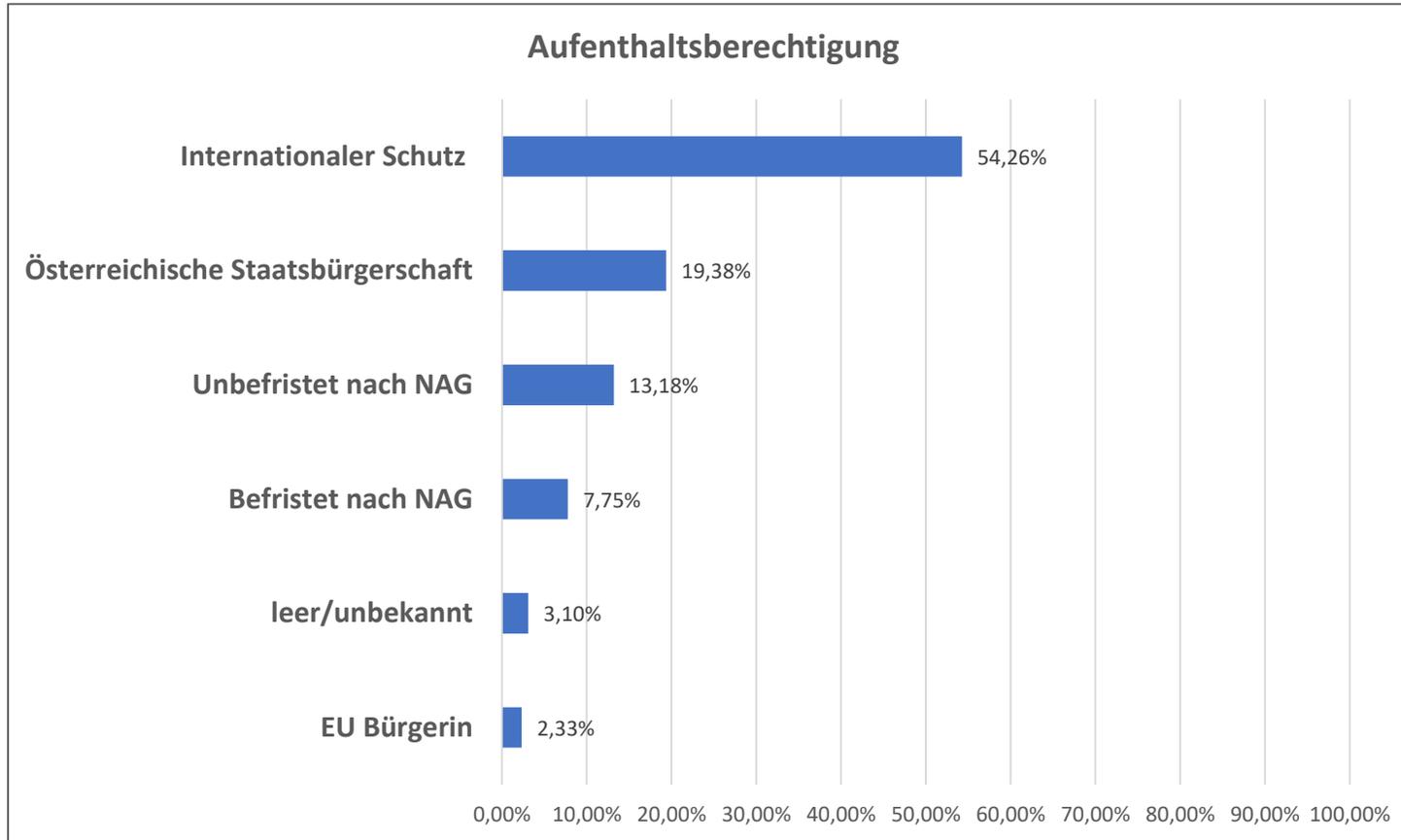
Medianalter beträgt 17 Jahre (Ausnahme im Jahr 2022: 18 Jahre)

Ergebnisse – Thema Vermittlung



- In der Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt höherer Anteil an Vermittlung von der Kinder- und Jugendhilfe (Altersstruktur)
- Oft mehrere Instanzen im Vorfeld involviert
- Zu beachten: Vertrauensaufbau, koordinierte Zusammenarbeit, Misstrauen (& Angst) vor Institutionen

Ergebnisse – Thema Aufenthaltsberechtigung



Evidenzbasierte Indikatoren I

Risikofaktoren bzw. Warnsignale zur Identifikation Betroffener von Zwangsheirat

Gewalterfahrungen

Psychische Gewalt

- Verbale Bedrohungen und Demütigungen
- Emotionale Verletzungen

92 Fälle; 100% (u.a. Einschüchterung, Manipulation, Kontrolle)

Physische Gewalt

82 Fälle; ca. 89% (u.a. Schläge mit oder ohne Gegenstände, Würgen)

Sexuelle Gewalt

31 Fälle; ca. 34% (Belästigung, Nötigung, Vergewaltigung)

Verwandtschaftsgewalt

Zwangsverheiratung im familiären Umfeld

51 Fälle; ca. 55% (u.a. Drohungen, Planungen, Verheiratungen bei Schwestern, Cousinen, Eltern)

Morddrohungen

49 Fälle; ca. 53%

Verschleppung und Verschleppungsgefahr

50 Fälle; ca. 54% Androhung
7 Fälle; ca. 7% Vollzogen

Datensatz: 92 Fälle (Betroffene von Zwangsheirat)

Evidenzbasierte Indikatoren II

Genderspezifische Diskriminierung

Einschränkung und Verbot sozialer Kontakte

65 Fälle, ca. 71% (Verbote von Freundschaften und Liebesbeziehungen)

Tabuisierung von Sexualität & Erhalt der Jungfräulichkeit

29 Fälle, ca. 31,5%

Zwang zu Heteronormativität (LGBTQI+)

Diskriminierung von sexueller Orientierung und Identität

Zwang, eine bestimmte häusliche Rolle einzunehmen

u.a. viel Verantwortung für die Geschwister und im Haushalt

Patriarchale familiäre Strukturen

u.a. untergeordnete Rolle als Tochter, Entscheidungsmacht bei männlichen Familienmitgliedern

Gesundheitliche Auffälligkeiten

Selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität

27 Fälle, ca. 29% Suizidgedanken/-absichten
11 Fälle, ca. 12% Suizidversuche
21 Fälle, ca. 23% Selbstverletzung

Psychische Belastungen

43 Fälle, ca. 51% (u.a. Depressionen, Panikattacken, Angststörungen, Schlafschwierigkeiten, Konzentrationsprobleme)

Physische und psychosomatische Beschwerden

39 Fälle; ca. 42% (u.a. Eisen- und Vitaminmangel, Magen-/Kopfschmerzen, Durchfall, Atembeschwerden)

Datensatz: 92 Fälle (Betroffene von Zwangsheirat)

Evidenzbasierte Indikatoren III

Freiheitseinschränkungen und Kontrolle

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

49 Fälle, ca. 53% (u.a. Ausgangssperren bzw. -beschränkungen, Aufenthaltskontrollen)

Cybergewalt

49 Fälle, ca. 53% (u.a. Handyabnahmen, Kontrolle sozialer Medien, digitale Standortverfolgung)

Kleidungsvorschriften

28 Fälle, ca. 30% (z.B. Hosenverbot, Schminkverbot, Kopftuchzwang)

Einschränkung von Privatsphäre

(u.a. ständige Haushaltsführung, Taschenkontrollen, nicht alleine im Zimmer sein dürfen)

Bildungs- und Erwerbssituation

Ökonomische und existenzielle Abhängigkeit

59 Fälle, ca. 64% in Ausbildung
48 Fälle, ca. 52%
Pflichtschulabschluss

Einschränkung der beruflichen Entwicklung

32 Fälle, ca. 35% (u.a. Einschränkung des Schulbesuchs, Ausbildungsverbot, Gehalt abgeben)

Nachlassende Schulleistungen

Fehlzeiten / Fernbleiben vom Unterricht

Datensatz: 92 Fälle (Betroffene von Zwangsheirat)

Empfehlungen aus der Praxis

Empfehlungen für die psychosoziale Unterstützung von Betroffenen:

- Niederschwellige und mehrsprachige Beratungsangebote (u.a. Familienberatungsstellen)
- Zielgruppengerechte Bewerbung bestehender Angebote und spezialisierter Anlaufstellen
- Vielseitige, niederschwellige und kostenlose therapeutische Angebote

Empfehlungen für die Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit:

- Einbettung von Zwangsheirat als Form der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt und Wissen über die Vielschichtigkeit der Gewaltbetroffenheit fördern
- Trainings und Sensibilisierungsmaßnahmen für einen betroffenenzentrierten und genderorientierten Zugang, sowie einer antirassistischen Haltung zur Vermeidung von Kulturalisierung der Thematik und damit einhergehender Ausgrenzung Betroffener.
- Fortbildungen für Fachkräfte & Präventionsangebote an Bildungseinrichtungen

Empfehlungen auf struktureller Ebene:

- Bereichsübergreifende Zusammenarbeit und ggf. Verweismechanismen zwischen Opferschutzeinrichtungen und unterschiedlichen Akteur*innen
- Ressourcen und flexible Unterstützungsleistungen beim Übergang zur Volljährigkeit

Hauptempfehlungen aus den Bereichen

- Kinderehen (Eheschließungen unter 18 Jahren) ohne Ausnahme zu verbieten;
- Umgang mit im Ausland bereits geschlossenen Kinderehen verpflichtende Kindeswohlprüfung durchführen
- Ausdehnen des Straftatbestandes des § 106 a StGB auf Zwang zum Eingehen von Verlobungen, informeller Ehen und eheähnlicher Gemeinschaften
- Eheführerschein
- Schaffung eines Aufenthaltstitels aus persönlichen Gründen

Hauptempfehlungen aus den Bereichen

- spezialisierte Rechtsberatung im 1. Instanz im Asylverfahren
- Einbettung von Zwangsheirat als Form der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt
- niederschwellige und mehrsprachige Beratungsangebote (u.a. Familienberatungsstellen)
- antirassistischen Haltung zur Vermeidung von Stigmatisierung
- bereichsübergreifende Zusammenarbeit und ggf. Verweismechanismen zwischen Opferschutzeinrichtungen und unterschiedlichen Akteur*innen

Zusammenfassung

1. Internationale menschenrechtliche Verpflichtungen
2. Multisektorale Zusammenarbeit
3. Kinderehen und Kindeswohl
4. Opferschutz und Prävention
5. Rechtsanpassungen und Sensibilisierung
6. Daten und Forschung

Verabschiedung foorma

Lagebericht *Zwangsverheiratung
in Österreich*

**Das Forma-Team
hofft auf Reflexion und
Umsetzung der Maßnahmen**